

Amtsgericht Lichtenberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 10/26

Berlin, 15.10.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 04.02.2027	09:30 Uhr	2225, Sitzungssaal	Amtsgericht Lichtenberg, Roedelius- platz 1, 10365 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lichtenberg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
313/10000	Wohnung	Nr. 05	am Kellerraum V 1.	22906N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Lichtenberg	Fl. 512, Nr. 125	Gebäude- und Freifläche	10317 Berlin, Lückstra- ße 46	888

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	Die folgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen und ohne Gewähr: Bei dem Objekt handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit innenliegendem Bad und innenliegender Küche im 2. OG eines 4-geschossigen unterkellerten Vorderhauses. Zwischen den beiden Zimmern gibt es eine Verbindungstür. Die Wohnanlage wurde ca. 1919 errichtet und verfügt über Vorderhaus und Quergebäude mit Unterkellerung und jeweils (teilweise nachträglich) ausgebautem Dachgeschoss mit insgesamt 20 Wohn- und 2 Teileigentumseinheiten, letztere befinden sich beide im EG des Vorderhauses. Der Wohnung ist ein Kellerverschlag im KG des Vorderhauses mit der Bezeichnung V1 als Sondernutzungsrecht zugeordnet. Augenscheinlich sind Modernisierungen teilweise unbekannten Baujahrs erfolgt. Die Wohnung selbst ist bezugsfrei, konnte aber nicht besichtigt werden. Weitere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden.	190.000,00 €
--	--	--------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 190.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 01.04.2026.

Die Beschlagnahme erfolgte am 01.04.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.